

Der
Aktiengesetz-Entwurf.

Betrachtungen und Vorschläge

von

Dr. Wiener,
Reichsgerichtsrat.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1884.

Druck von Meißner & Wittig in Leipzig.

V o r w o r t.

Die nachstehende Schrift stellt sich die Aufgabe, diejenigen Abänderungen und Ergänzungen zu bezeichnen, welche dem Verfasser wünschenswert erscheinen, wenn der dem Bundesrate vorliegende Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften Gesetz werden soll. Zugleich ist der Verfasser bemüht gewesen, die Vorschläge, soweit als möglich, zu festen Formulierungen im Anschluß an die Artikel des Entwurfs behufs deren Ersetzung und Ergänzung zu gestalten. Bei vielen der Vorschläge werden andere schon früher und zuerst von ihnen Geäußertes wiedererkennen. In der That handelt es sich auch nicht darum, neue Ideen geltend zu machen, sondern dem vorhandenen Material mit der Selbstbeschränkung, welche im jetzigen Stadium der Sache geboten ist, die fruchtbarsten Gedanken zu entnehmen und sie zu Amendierungen des Entwurfes auszugestalten. Die während der Bearbeitung erschienenen Schriften von Renaud und Ring — erstere noch nicht vollendet — in Busch, Archiv für Theorie und Praxis Bd. 45 sind benutzt, von ihnen gewonnene Ergebnisse wiederholt übernommen worden. Die sogenannte Prospekttheorie — den detaillierten Gründerbericht als wesentliche Grundlage des Gründungsherganges bei den sogenannten qualifizierten Gründungen — hat der Verfasser bereits in seinem Gutachten im Jahre 1873 vertreten. Er glaubt, sie im wesentlichen noch jetzt, insbesondere gegenüber dem von dem Entwurf vorgeschlagenen Gründungsprüfungsverfahren durch Gründer-Stellvertreter, aufrecht erhalten zu

müssen. Entweder man basiert die Gründung auf eine Offenlegungspflicht der Handelnden mit einer Verantwortung, welche die Handelnden zur Vorsicht und zum Maßhalten zwingt oder man bedarf einer Behörde, welche über die Zulassung von Aktiengesellschaften entscheidet. Ein Drittes giebt es nicht. Wird im ersten Falle die Verantwortung im wesentlichen auf die Fälle größter, selbstsüchtigster Leichtfertigkeit beschränkt, so muß sie für die Beteiligten erträglich sein.

In der Natur der gestellten Aufgabe hat es gelegen, daß die Anerkennung des durch den Entwurf Gebotenen gegen die Kritik zurücktritt. Besonderer Anerkennungsbezeugungen bedarf der Entwurf nicht. Solche pflegen Beurteiler dann besonders reichlich zu erteilen, wenn es gilt, die Ergebnisse des Gebotenen heftig zu bekämpfen. Nur von der Annahme aus, daß der Entwurf nicht bloß eine hervorragende Arbeit von hohem Werte ist, sondern auch die geeignete Grundlage für den Abschluß der Reformbestrebungen durch ein Gesetz bildet, hat der diesseits unternommene Versuch einen Sinn.

Leipzig, Weihnachten 1883.

I. Mindestbetrag der Aktie.

Der Entwurf will eine erhebliche Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrages der Aktien. Der Mindestbetrag der Namensaktie, bisher, soweit nicht durch Landesgesetze für Kommanditaktiengesellschaften noch niedriger normiert, hundertfünfzig Mark, und bei Versicherungsaktiengesellschaften dreihundert Mark, soll in Zukunft tausend Mark, der der Inhaberaktie, bisher dreihundert Mark, fünftausend Mark sein. Eine Zerlegung der Aktie in Aktienteile ist nicht statthaft. Der Reichskanzler soll für gemeinnützige Unternehmungen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses sowie für Unternehmungen, bei denen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation für die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und dauernd gewährleistet hat, Namensaktien zu geringerem Nominalbetrage, aber nicht unter zweihundert Mark, nach Anhörung der Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen zulassen können.

Von einer wesentlichen Erhöhung des bisherigen Mindestbetrages ist allerdings ein Schutz des Kleinkapitales gegen Erwerbung von Werten, welche für dasselbe nicht geeignet sind — und die Geldanlage in Aktien ist in der Mehrzahl der Fälle für dasselbe nicht geeignet —, zu erwarten und ebenso eine Erschwerung der Agiotage. Denn je mehr das Agio auf kleine Nominalbeträge verteilt werden kann, desto leichter wird es erzielt. Endlich fallen gerade bei einer ungemessenen Zahl von Aktien mit geringen Nominalbeträgen die Generalversammlungen ganz besonders dem Noterienwesen anheim.

Wenn aber mit dem Entwurfe bis zur Vollzahlung die Inhaberaktie der Namensaktie gleichgestellt wird, so dürfte kein Grund vorliegen, nach dem Kriterium, ob Namens- oder Inhaberaktie, einen solchen

Abstand in den Mindestbeträgen zu statuieren. Die Annahme, daß mit der Gestaltung der Aktie als Namensaktie der Wille einer engeren und dauernderen Verbindung des Aktionärs mit der Gesellschaft ausgedrückt sei, wird illusorisch, wenn eine soviel höhere Minimalziffer für die Inhaberaktie aufgestellt wird. Man wird die Namensaktie wählen, um der höheren Nominalziffer zu entgehen, und man kann sie wählen, ohne deshalb der Vorteile leichter Begebbbarkeit entraten zu müssen, wegen deren die Inhaberaktie soviel höher normiert werden soll. Auch wenn man für die Namensaktie Blankoindossament und Blankozession unwirksam erklären wollte, würden kurze, in gedruckten Formularen vorbereitete Vollzessionen die leichte Cirkulation vermitteln. Das Erfordernis der Eintragung des Aktienerwerbers in das Aktienbuch, um Rechte als Aktionär auszuüben, verschlägt für die langen Zwischenräume, in denen solche Rechte nicht auszuüben sind, nicht viel. Auch gewährte die Übertragung mit Blankovollmachten zur Ausübung des Stimmrechtes eine durch die Bestimmungen des Entwurfes nicht gehinderte Aushilfe.

Mit der Beseitigung der Möglichkeit, die Inhaberaktie vor der Vollzahlung zu liberieren, ist der wesentlichste Vorzug der Inhaberaktie vor der Namensaktie für den spekulativen Verkehr beseitigt. Der Mindestbetrag wäre daher entweder bei der Namensaktie zu erhöhen oder bei der Inhaberaktie herabzusetzen. Die Normierung auf Eintausend Mark für die Namensaktie und Zweitausend Mark für die Inhaberaktie würde dem Unterschied der beiden Aktiengattungen auf das Ausgiebigste Rechnung tragen. Es möchte aber auch angemessen sein, diese Ziffern nicht zu überschreiten. Bei zu hoher Normierung der Mindestbeträge könnte sich das Sparkapital leicht darüber beschweren, auch von guten Unternehmungen ausgeschlossen zu sein. Bei dem steten Sinken des Zinsfußes, während die Bedürfnisse des kleinen und mittleren Kapitalbesitzes im besten Falle immer dieselben bleiben, ist die Verweisung auf Anlage in guten Hypotheken, Wertpapieren und Pfandbriefen ein Rat, den nicht jeder befolgen kann. Jede allzuhohe Normierung der Mindestbeträge der Aktien macht daher nur das Feld für andere, nur zu oft unsichere, aber wegen des versprochenen Zinsertrages begehrte, insbesondere ausländische Wertpapiere frei, deren Cirkulation insbesondere, soweit es Obligationen sind, in weit geringeren Nominalbeträgen das Gesetz nicht

verbieten kann. Der Ausweg aber, daß sich mehrere zu Erwerbung einer Aktie vereinigten, wäre gewiß kein wünschenswertes Ergebnis.

Was die statuierten, von der Zulassung durch den Reichskanzler abhängigen Ausnahmen anlangt, so liegt hier das Bedenken nahe, man kehre damit zum Teil zu den Nachteilen der Staatskonzession zurück, indem Unternehmungen, denen solche Zulassung zu teil würde, mit allem Anreiz, den staatliche Intervention ausübe, ja vermöge der Privilegierung derselben gegenüber allen anderen Aktienunternehmungen mit einem noch verstärkten auf das Publikum wirken würden. Es liegt daher die Erwägung nahe, ob nicht für die Zulassung geringerer Mindestbeträge an Stelle der Entscheidung der Behörde im Einzelfalle ein festes Kriterium, wie etwa die Beschränkung des Grundkapitals auf einen nicht umfänglichen Betrag, zu setzen wäre. Indessen wäre dies kein sicheres Merkmal, welches Unternehmungen von wirklichem Bedürfnis gegenüber solchen zu bloß spekulativer Ausbeutung, nach menschlicher Voraussicht sichere Unternehmungen gegenüber anderen unterschiede.

Und es giebt ein solches objektives Unterscheidungsmoment überhaupt nicht. Will man daher wirklich gemeinnützigen Unternehmungen, sowie solchen, die vermöge einer Ertragsgarantie seitens einer öffentlichen Korporation eine gewisse Rentabilität sichern, durch Unterwerfung unter die normierten Mindestbeträge die Entstehung und die Zugänglichkeit für das Publikum nicht erschweren, so muß man hier das staatliche Ermessen im Einzelfalle walten lassen.

Es bleibt zweifelhaft, ob nach der Absicht des Entwurfes das Vorhandensein der vom Gesetze für die Zulassung aufgestellten Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit oder der Ertragsgarantie vom Registerrichter bei der Eintragung zu prüfen ist. Gewiß soll die Reichsbehörde nach freiem Ermessen entscheiden, ob für die Zulassung des Unternehmens mit Aktien unter den gesetzlichen Mindestbeträgen ein Bedürfnis vorhanden ist, was zugleich die freie Prüfung in sich schließt, ob das sich einen örtlichen gemeinen Nutzen zum Ziele setzende Unternehmen einem wirklichen Bedürfnis entspricht, sowie ob bei dem mit Ertragsgarantie versehenen Unternehmen diese gesichert und der Höhe nach ausreichend erscheint. Das Erfordernis aber, daß eine der aufgeführten juristischen Personen auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und

dauernd — gemeint ist: „ohne Einschränkung auf Zeit“ — gewährleistet habe, entbehrt gewiß nicht der festen objektiven Kriterien. In betreff des Erfordernisses der Gemeinnützigkeit könnte man dies bezweifeln, wenn nicht der Entwurf mittels einer Einschränkung, an der durchaus festzuhalten sein wird, eine besondere lokale Gemeinnützigkeit erforderte. Gewiß ist auch dieser Begriff dehnbar, aber durchaus nicht so völlig unbestimmt, daß er für eine richterliche Kognition ungeeignet wäre. Die Fassung der Art. 173a und 207a im allgemeinen spricht für die Zulässigkeit und demnach auch für die Erforderlichkeit der Nachprüfung. Die besondere Fassung: „Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Reichskanzler“ scheint dagegen zu sprechen. Man wird die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen der Auffassung der Reichsbehörde und der des Registerrichters nicht als ein erquickliches Ereignis erachten. Man mag auch auf solche Nachprüfung keinen allzugroßen Wert legen wollen, weil die Autorität der Auffassung der Reichsbehörde auf die Bildung der Auffassung des Registerrichters einen erheblichen Einfluß haben wird. Immerhin erscheint es gerade wegen der privilegierten Stellung, welche solchen konzessionierten Unternehmungen im Publikum bereitet wird, und da das Gesetz bestimmt ist, über die zeitigen Verhältnisse und die Wirksamkeit der derzeit maßgebenden Personen hinaus zu gelten, nicht ohne Belang, wenn ein solches Nachprüfungsrecht existiert, vermöge dessen Unternehmungen, deren Subsumtion unter die Vorschrift der Tendenz derselben offenbar zuwiderliefe, die Zurückweisung des Eintrages zu gewärtigen hätte. Zweckmäßig würde bei solcher Auffassung sein, in den Art. 173a Abs. 2 und 207a Abs. 2 statt „Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Reichskanzler“ zu sagen: „Für ein Unternehmen von besonderer örtlicher Gemeinnützigkeit kann im Falle eines Bedürfnisses der Reichskanzler“ und in dem Satze: „auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und dauernd gewährleistet hat“ statt „dauernd“ „ohne Zeitbeschränkung“ zu setzen.

II. Die Haftung aus der Aktie.

In betreff der Haftung aus der Aktie bricht der Entwurf mit dem bisherigen System, nach welchem für Aktien, welche auf Inhaber gestellt werden sollen, bei entsprechender Vorkehrung im Gesellschaftsvertrage jede Personenhaftung über 40 Prozent hinaus beseitigt werden kann, sodaß für die weiteren 60 Prozent nur die eingezahlten 40 Prozent haften. Er beseitigt ferner die bisherige Möglichkeit, auch bei Namensaktien eine Befreiung des Aktionärs vor der Vollzahlung seitens einer kolludierenden Verwaltung unter dem Scheine einer Strafe zu bewirken. Vor der Vollzahlung sollen die Aktiendokumente nicht ausgegeben werden. Erst das vollgezahlte Papier kann auf Inhaber gestellt werden. Bis zur Vollzahlung giebt es nur Namenspapiere. Nur der im Aktienbuche Eingetragene gilt im Verhältnisse zur Gesellschaft als Eigentümer des Aktienrechts. Für die Vollzahlung haften unentlaßbar, ohne das Recht, mit ihnen zustehenden Forderungen zu kompensieren, zunächst der derzeitige Aktionär, wie ihn das Aktienbuch zur Zeit der Ausschreibung der Einzahlung ausweist, außer demselben aber, soweit Zahlung von ihm nicht zu erlangen ist, alle im Aktienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger, der frühere immer, soweit Zahlung vom späteren nicht zu erlangen ist, jeder dieser Rechtsvorgänger aber mit Einschränkung der Haftpflicht auf diejenigen Einzahlungen, welche bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der von ihm bewirkten Anmeldung der Übertragung des Aktienrechts auf einen zur Eintragung gelangten Nachfolger ausgeschrieben sind. Der nichtzahlende Aktionär wird seines Aktienrechtes verlustig erklärt, bleibt aber trotzdem wegen alles derzeitigen oder künftigen Ausfalles an der Aktie der Gesellschaft verhaftet. Der zahlende Rechtsvorgänger tritt in das Aktienrecht und empfängt gegen Zahlung des ausgeschriebenen Betrages die neue, diesen und die früheren Teilzahlungen umfassende Urkunde. Ist die Zahlung des ausgeschriebenen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Aktienrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Diesem System wird die Anerkennung innerer Folgerichtigkeit und umsichtigen Ausbaues des Einzelnen nicht zu versagen sein. Es enthält eine radikale Änderung des bisherigen Zustandes. Gewiß entspricht das bisherige System der Forderung voller Entfesselung des Unternehmungsgeistes. Es harmoniert mit den Funktionen, welche die Börse im Zwischenhandel mit neu geschaffenen Papieren auszuüben sich gewöhnt hat. Man konnte sich bisher bei einem große Mittel erfordern Unternehmen beteiligen, ohne einen größeren Einsatz als die augenblickliche Einzahlungsrate wagen zu müssen. Erfüllten sich die daran geknüpften Hoffnungen nicht, so konnte man mit ganzlichem oder teilweisem Verluste dieses Einsatzes sich zurückziehen. Die etwaigen Verluste verteilten sich auf eine Reihe einander folgender Aktionäre, die je nach wechselnder Auffassung über die Aussichten des Unternehmens die Aktie verkauften und kauften, immer sicher, äußerstenfalls nicht mehr, als das darauf Verwendete, zu verlieren. Die natürliche Aufgabe der Börse, die neugeschaffenen Papiere erst nach längerem Zwischenhandel bei dem dauernde Kapitalanlage suchenden Publikum endgültig zu placieren, wurde dadurch erleichtert, daß die Papiere aus Hand in Hand gehen konnten, ohne bei dem Weitergebenden ein Obligo zurückzulassen. Dies soll nach der Tendenz des Entwurfs nicht mehr der Fall sein. Der Zeichner und jeder im Aktienbuche eingetragene Rechtsnachfolger desselben wird erheblich daran interessiert sein, daß sich sein Käufer auch im Aktienbuche eintragen läßt, denn nur im Falle solcher Eintragung tritt seine Befreiung nach Ablauf von zwei Jahren von seiner Anmeldung des Rechtsnachfolgers zum Aktienbuche ab in Wirksamkeit. Wird beim Aktienverkauf keine besondere Abrede getroffen, so wird der eingetragene Verkäufer ein Klagerrecht gegen den Käufer darauf, daß dieser sich eintragen läßt, haben. Denn es liegt im Wesen des Kaufs einer nicht volleingezahlten Aktie, auf der die Haftung des Verkäufers für die Vollzahlung ruht, daß der Käufer die Befreiung des Verkäufers herbeiführe. Auch der Umstand, daß der Verkauf durch ein Kommissionshaus ausgeführt wird und der Verkäufer wie vielleicht auch das Kommissionshaus selbst den Käufer nicht kennt, ändert daran nichts wesentliches, denn das Kommissionshaus wird, natürlich ebenfalls mangels besonderer Abreden, selbst haften müssen, wenn es den Käufer behufs

seiner Heranziehung zur Befreiung des Verkäufers nicht namhaft machen kann. Freilich wird die Börse bei ihrer durchaus berechtigten Abneigung, für bloße Thätigkeiten des Zwischenhandels und der Vermittlung Verpflichtungen in die Zukunft hinein zu übernehmen, bestrebt sein, durch Usanzen der Schmälerung der Beweglichkeit des Verkehrs zu begegnen. Allein auch wenn in denselben ausgesprochen würde, es sei der Käufer nicht verpflichtet, sich im Aktienbuche eintragen zu lassen, überhaupt zu keinen Liberationshandlungen, so lange noch keine neue Einzahlung eingefordert werde, so würde freilich das Aktienbuch häufig keinen Rechtsnachfolger des ersten Zeichners aufweisen. Aber immerhin müßte sich dieser, wie jeder thatsächliche Nachwerber, der Person seines Käufers und seiner Kreditwürdigkeit versichern, um, sofern die Zahlung eingefordert wird, sich an diesen halten, ihn zur Zahlung statt seiner anhalten zu können. Es bliebe immerhin bei jedem, durch dessen Hände die Aktie geht, ein Obligo zurück. Und wenn selbst die Usanzen festsetzten, daß ein Nachwerber gar keine Verpflichtung in betreff der Restzahlungen gegen den Veräußerer hätte, sondern ihm die Abandonnierung der Aktie bei geforderter Einzahlung freistände, so würde ein freies Flottieren der Aktie doch immer nur um den Preis möglich sein, daß der erste Zeichner fortgesetzt für die Vollzahlung haftbar bleibt. Daß deshalb Strohmänner als erste Zeichner vorgeschoben werden möchten, ist im Einzelfalle möglich, als Regel nicht zu befürchten, zumal, wenn man nicht auch hier wieder Umgehungen unterstellt, die auf die Dauer der Verkehr kaum acceptieren wird, eben nur der im Aktienbuche eingetragene Rechte in der Gesellschaft ausüben kann. So wenig eine gewisse Berechtigung derjenigen Tendenzen zu verkennen ist, denen das bisherige System Vorschub geleistet hat, innerer Folgerichtigkeit, dem Gebote der Ordnung und Sicherheit, dem Interesse der Gesamtheit an Verhütung leichtfertiger Gründungen und maßloser Agiotage entspricht nur das System des Entwurfs.

Die bloße Haftung des zuletzt eingetragenen derzeitigen Aktionärs würde nicht ausreichen, da sonst der Rechtsvorgänger, sobald Ausschreibungen auf ein in Mißkredit geratenes Unternehmen bevorstehen, die Haftung auf einen zahlungsunfähigen Strohmänn abwälzen könnte. Durch die Subjidiarität, die bloße zweijährige Nachhaftung und die

Gewährung der auch die früheren Teilzahlungen umfassenden Rechte ist die Haftung der Rechtsvorgänger, soweit als möglich, gemildert.

Daß deshalb bloße Spekulationsgründungen unterbleiben, daß der bisherige Weg der definitiven Placierung der Aktien erst mittels des Zwischenhandels verlassen werden und der Regel nach sich schon bei der Gründung das definitive Anlage suchende Kapital beteiligen wird, das sind freilich wohl Illusionen. Sollten aber in Zukunft, was das Wahrscheinliche, infolge dieser Bestimmungen nur vollgezahlte Aktien geeignete Objekte für Spekulationsgründungen sein, so würde der Spekulationsumfang in der danach doch unvermeidlichen Limitierung der Grundkapitalien eine heilsame Begrenzung finden. Ganz ausgeschlossen erscheint es natürlich nicht, daß in Perioden starker Neigung zur Überspekulation die Interimpapiere über nicht voll eingezahlte Aktien doch aus Hand in Hand gehen, ohne daß man an die dadurch begründeten Verpflichtungen der Nehmer gegen die Geber denkt, noch sich wegen derselben sichert und daß damit eine Reihe von Ansprüchen latent bleibt, die erst nach eingetretenem Niedergange zu unwillkommenen Auseinandersetzungen führt.

III. Die Gründung der Aktiengesellschaft.

In sicheren und scharfen Umrissen gestaltet der Entwurf Form und Inhalt der Vorgänge, die allein zum Anslebentreten der Aktiengesellschaft — von dieser soll, da die Gründung der Kommandit-Aktiengesellschaft nicht unwesentliche Abweichungen zeigt, in diesem Abschnitt nur die Rede sein — führen sollen. Die neuen Vorschriften sollen hier bezwecken, die vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitals zu sichern und offen zu legen und das Verfahren der Gründung so zu gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten, der letzteren selbstthätig eine sachliche Prüfung und Entschliebung ermöglicht und dem Registerrichter die formelle Prüfung erleichtert wird. Die Entstehung der Aktiengesellschaft setzt Personen voraus, die sie ins Wert setzen, gründen. Selbst wenn es einem Gesetze gelänge, den Begriff des

Gewährung der auch die früheren Teilzahlungen umfassenden Rechte ist die Haftung der Rechtsvorgänger, soweit als möglich, gemildert.

Daß deshalb bloße Spekulationsgründungen unterbleiben, daß der bisherige Weg der definitiven Placierung der Aktien erst mittels des Zwischenhandels verlassen werden und der Regel nach sich schon bei der Gründung das definitive Anlage suchende Kapital beteiligen wird, das sind freilich wohl Illusionen. Sollten aber in Zukunft, was das Wahrscheinliche, infolge dieser Bestimmungen nur vollgezahlte Aktien geeignete Objekte für Spekulationsgründungen sein, so würde der Spekulationsumfang in der danach doch unvermeidlichen Limitierung der Grundkapitalien eine heilsame Begrenzung finden. Ganz ausgeschlossen erscheint es natürlich nicht, daß in Perioden starker Neigung zur Überspekulation die Interimpapiere über nicht voll eingezahlte Aktien doch aus Hand in Hand gehen, ohne daß man an die dadurch begründeten Verpflichtungen der Nehmer gegen die Geber denkt, noch sich wegen derselben sichert und daß damit eine Reihe von Ansprüchen latent bleibt, die erst nach eingetretenem Niedergange zu unwillkommenen Auseinandersetzungen führt.

III. Die Gründung der Aktiengesellschaft.

In sicheren und scharfen Umrissen gestaltet der Entwurf Form und Inhalt der Vorgänge, die allein zum Anslebentreten der Aktiengesellschaft — von dieser soll, da die Gründung der Kommandit-Aktiengesellschaft nicht unwesentliche Abweichungen zeigt, in diesem Abschnitt nur die Rede sein — führen sollen. Die neuen Vorschriften sollen hier bezwecken, die vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitals zu sichern und offen zu legen und das Verfahren der Gründung so zu gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten, der letzteren selbstthätig eine sachliche Prüfung und Entschliebung ermöglicht und dem Registerrichter die formelle Prüfung erleichtert wird. Die Entstehung der Aktiengesellschaft setzt Personen voraus, die sie ins Wert setzen, gründen. Selbst wenn es einem Gesetze gelänge, den Begriff des

Gründers zu definieren, so vermöchte es die Weitläufigkeiten und Unsicherheiten der Ermittlung im Einzelfalle, wer die jenem Begriffe entsprechenden Personen gewesen sind, nicht zu beseitigen. Es muß daher positive Handlungen im Rahmen der notwendigen Errichtungshergänge bezeichnen, vermöge deren Vornahme die Vornehmenden kraft des Gesetzes als Gründer gelten, und im übrigen bestrebt sein, mit der Gründerverantwortlichkeit möglichst auch diejenigen zu treffen, die, ohne als Gründer hervorgetreten zu sein, zu ihnen gehören. Als notwendigen ersten Errichtungsakt, an den alle weiteren anzuknüpfen haben, fordert der Entwurf die Feststellung des Inhaltes eines Gesellschaftsvertrages — Statut — in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung durch mindestens fünf Personen unter Übernahme von Aktien seitens jedes von ihnen. Alle an solcher Festsetzung sich Beteiligenden gelten nach der Absicht des Entwurfes als Gründer der Gesellschaft. Die Anforderungen an den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages sind im allgemeinen geringere, als die des bisherigen Rechtes. Es genügt die Bestimmung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, des Gegenstandes des Unternehmens, der Höhe des Grundkapitales und der einzelnen Aktien, der Art der letzteren, der Form der Zusammenberufung der Generalversammlungen und der Bekanntmachungen der Gesellschaft, also eigentlich die bloße Festsetzung der wesentlichen Grundzüge eines Projektes, wie solche für die Existenz jeder Gesellschaft wie für die Feststellung ihres sie von anderen Gesellschaften unterscheidenden Wesens nötig sind. Daneben sind bestimmte Punkte bezeichnet, die festgesetzt sein müssen, wenn sie gelten sollen. Ob über den gedachten Inhalt hinaus noch weitere individuelle Festsetzungen zu treffen, ist dem Belieben der Festsetzenden überlassen. Mangels solcher Festsetzungen unterliegt die Gesellschaft in betreff ihrer Funktionen im übrigen den subsidiären gesetzlichen Bestimmungen, die freilich im Wege einer Statutenänderung auch noch im weiteren Verlaufe der Errichtungshandlungen, modifiziert werden können. Eingehender als nach dem bisherigen Gesetze sind dagegen die Anforderungen an den Inhalt eines Gesellschaftsvertrages, wenn die Gesellschaft, statt mit Geldeinlagen, mit anderen Wertsinlagen oder unter Übernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken oder unter Verzehrung von Teilen des Grundkapitales durch Gründungskosten oder Gründerbelohnungen zustande kommen soll. Bei